

**DE**

**REM: 19/01**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02/05/2002

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 2-5-2002**

**zur Feststellung, dass der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten**

**Fall nicht zulässig ist**

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**(REM 19/01)**

DE

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 2-5-2002**

**zur Feststellung, dass der Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten**

**Fall nicht zulässig ist**

**(Antrag des Königreichs der Niederlande)**

**(REM 19/01)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>3</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 14. August 2001 eingegangenen Schreiben vom 6. August 2001 ersucht das Königreich der Niederlande die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben<sup>5</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89<sup>6</sup>, zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Ein niederländisches Unternehmen, nachstehend "Beteiligter" genannt, stellte im Verlauf des Wirtschaftsjahres 1992/1993 mehr Zucker her, als ihm in der A- und B-Quote für Zucker für dieses Wirtschaftsjahr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981<sup>7</sup> über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker zugeteilt worden war.
- (3) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 muss der über die A- und B-Quote hinaus hergestellte Zucker, der sogenannte C-Zucker, der nicht gemäß Artikel 27 derselben Verordnung auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres übertragen wurde, in unverarbeiteter Form vor dem auf das Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres folgenden 1. Januar, im vorliegenden Fall vor dem 1. Januar 1994, aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.
- (4) Im vorliegenden Fall verkaufte der Beteiligte den C-Zucker an Unternehmen mit Sitz in Kroatien, Slowenien und Marokko. Die den zuständigen Behörden der Niederlande übermittelten Kontrollexemplare T5 waren jedoch nicht ordnungsgemäß abgestempelt und konnten somit nicht belegen, dass der Zucker tatsächlich aus der Gemeinschaft ausgeführt worden war.

---

<sup>5</sup> ABl. L 175 vom 12.7.1979, S.1.

<sup>6</sup> ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1

<sup>7</sup> ABl. L 177 vom 1.7.1981, S. 4.

- (5) Daher stellte die zuständigen niederländischen Behörden am 25. April 1994 gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor<sup>8</sup> eine Zahlungsaufforderung über den Betrag von XXXXX aus, der am 13. Juni 1994 auf den Betrag von XXXXXX korrigiert wurde, dessen Erlass beantragt wird.
- (6) Gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilte der Beteiligte mit, dass er die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und mehrere Anmerkungen hinzuzufügen habe, die der Kommission ebenfalls übermittelt wurden.
- (7) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 17. Januar 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (8) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben erlassen werden. Im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung gelten als "Eingangsabgaben" sowohl Zölle und Abgaben zollgleicher Wirkung als auch die Abschöpfungen und sonstigen bei der Einfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der spezifischen Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind und als "Ausfuhrabgaben" alle Abschöpfungen und sonstigen bei der Ausfuhr erhobenen Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder der spezifischen Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen sind.
- (9) Bei dem betreffenden Antrag geht es um einen Betrag, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 für die nicht aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführte Zuckermenge zu zahlen war.

---

<sup>8</sup> ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14.

- (10) In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 ist festgelegt, wie der geschuldete Betrag berechnet wird, wenn der C-Zucker nicht in Drittländer ausgeführt wurde. Auch wenn sich diese Bestimmung und der sich auf diesen Artikel beziehende Erwägungsgrund unter anderem auf "die höchste Einfuhrabschöpfung für das betreffende Produkt" beziehen, so ist es doch offensichtlich, dass es sich hier um eine Berechnungsmethode handelt. Mit dem in Artikel 3 genannten Betrag sollen für den nicht ausgeführten Zucker Bedingungen geschaffen werden, die mit denen aus Drittländern eingeführten Zuckers vergleichbar sind, und somit kann dieser Betrag mit einer Strafe verglichen werden, die dem Wirtschaftsteilnehmer auferlegt wird, der die Bedingungen für die Ausfuhr von C-Zucker und Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 nicht respektiert hat.
- (11) Darüber hinaus muss der vom Zuckerhersteller einzuziehende Betrag nach den einschlägigen Haushaltsvorschriften unter Position 113 "Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge" des Kapitels 11 "Abgaben, die Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind (Beschluss 94/728/EG EURATOM, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)" des Teils A "Einnahmenübersicht" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union buchmäßig erfasst werden.
- (12) Dieser Betrag kann somit nicht als Eingangs- oder Ausfuhrabgabe im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 betrachtet werden. Da die Abgaben, deren Erlass beantragt wird, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gehören, ist es unter diesen Voraussetzungen nicht gerechtfertigt, dass die Kommission diesen Fall im Rahmen des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 prüft.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der vom Königreich der Niederlande vorgelegten Antrag vom 6. August 2001 auf Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX ist nicht zulässig.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 02/05/2002

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*